

HAUPTSATZUNG

DER STADT BONN

Vom 19. Februar 1970

Der Rat der Stadt Bonn hat aufgrund des § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW. Seite 656/SGV.NW. 2020) in seiner Sitzung am 12. 2. 1970 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV.NW. Seite 236) gebildete Stadt führt den Namen "Stadt Bonn".
- (2) Die Namen der bisherigen Städte Bad Godesberg und Beuel und der Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Holzlar, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich, Oberkassel und Röttgen sowie des Ortsteiles Hoholz werden zusätzlich zum Namen der Stadt Bonn weitergeführt.

§ 2

Gebiet

Die Grenzen des Gebietes der Stadt Bonn ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1). Es erstreckt sich über die Gemarkungen Beuel, Bonn, Buschdorf, Dottendorf, Duisdorf, Endenich, Friesdorf, Godesberg, Holzlar, Ippendorf, Kessenich, Lannesdorf, Lengsdorf, Lessenich, Mehlem, Muffendorf, Oberkassel, Plittersdorf, Poppelsdorf, Röttgen und Rüngsdorf.

§ 3

Stadtbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

- a) Stadtbezirk Bonn
- b) Stadtbezirk Bad Godesberg
- c) Stadtbezirk Beuel (Stadtteile Beuel, Oberkassel, Holzlar und Hoholz)
- d) Stadtbezirk Hardtberg (Stadtteile Duisdorf und Lengsdorf)
- e) Stadtbezirk Buschdorf
- f) Stadtbezirk Ippendorf
- g) Stadtbezirk Lessenich
- h) Stadtbezirk Röttgen

§ 4

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Gestaltung des Wappens führt die Stadt Bonn als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.

## ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

des Rates der Stadt Bonn

Aufgrund der §§ 30 Absatz 4 und 45 GO in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung wird folgende Regelung getroffen:

### 1. Ratsmitglieder

#### 1.1 Aufwandsentschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 200,-- DM und für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 10,-- DM je Sitzungstag. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

#### 1.2 Ersatz des Verdienstaufalles

1.21 Ratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn in der nachgewiesenen Höhe zuzüglich anteiliger Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

1.22 Ratsmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind, erhalten auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst für die Zeit bis 20.00 Uhr eine Entschädigung in Höhe der Überstundenvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des Bundesangestelltentarifvertrages je angefangene Sitzungsstunde zuzüglich insgesamt eine Stunde Fahrtzeit.

#### 1.3 Anspruchsberechtigung

Die Regelungen unter Nummern 1.1 und 1.2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse durch deren stimmberechtigte Mitglieder.

#### 1.4 Auslagenersatz

Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für die durch die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen entstehenden Fahrtkosten einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,-- DM.

#### 1.5 Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GO

Unbeschadet der Regelungen unter Nummern 1.1 bis 1.4 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigungen der Oberbürgermeister 2.000 DM, der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters den vierfachen, die weiteren Stellvertreter den dreifachen und die Fraktionsvorsitzenden den zweifachen Betrag des für die Ratsmitglieder unter Nummer 1.1 als Aufwandsentschädigung festgesetzten monatlichen Pauschalbetrages. Diese Aufwandsentschädigungen können beim Innehaben von zwei dieser Ämter nicht nebeneinander bezogen werden.

### 2. Sachkundige Bürger in Ausschüssen

#### 2.1 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld von 17,50 DM je Sitzungstag. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

#### 2.2 Ersatz des Verdienstaufalles

Die unter Nummer 1.2 getroffene Regelung gilt auch für die Teilnahme sachkundiger Bürger an Sitzungen eines Ausschusses.

#### 2.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß.

### 3. Vorsitzende von Bezirksausschüssen und Ortsvorsteher

Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse und Ortsvorsteher erhalten unbeschadet der unter Nummern 1 und 2 getroffenen Regelungen als Ersatz ihrer Auslagen und des zusätzlichen entgangenen Arbeitsverdienstes einen monatlichen Pauschalbetrag von 200,-- DM.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die Verwaltung der Stadt wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.
- (2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten. Der Rat besteht aus den von der Bürgerschaft gewählten Ratsmitgliedern.
- (3) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bonn".  
Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordneter" oder "Stadtverordnete".

§ 6

Oberbürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der vom Rat aus seiner Mitte gewählte Oberbürgermeister ist der Vorsitzende des Rates. Er ist der Repräsentant der Stadt und vertritt den Rat nach außen.
- (2) Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters vertreten diesen im Falle seiner Verhinderung in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge. Sie führen die Bezeichnung "Bürgermeister".

§ 7

Verfahren des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Soweit der Rat Entscheidungsbefugnisse gemäß § 28 Absatz 2 GO an Ausschüsse übertragen hat, ist er berechtigt, die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.

§ 8

Bezirksausschüsse

- (1) Für die Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg wird je ein Bezirksausschuß nach § 13 GO gebildet. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse beträgt in den einzelnen Stadtbezirken

Bonn	11
Bad Godesberg	9
Beuel	7
Hardtberg	7

- (2) Den Bezirksausschüssen können abweichend von § 42 Absatz 2 Satz 2 GO mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören. Die sachkundigen Bürger müssen zum Rat wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.
- (3) Die Bezirksausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden, der die Bezeichnung "Vorsitzender des Stadtbezirksausschusses" führt und einen oder zwei Stellvertreter; die Stellvertreter müssen ebenfalls Ratsmitglieder sein.
- (4) Die Bezirksausschüsse können in allen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks betreffen, Vorschläge und Anregungen an den Rat, die Ausschüsse und an den Oberstadtdirektor richten.
- (5) Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlußfassung im Rat oder im zur Entscheidung befugten Fachausschuß über folgende Angelegenheiten zu hören, soweit sich diese auf das Gebiet des Stadtbezirks beziehen:
- a) Änderung der Bezirksgrenzen,
  - b) Planung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens einschließlich Altenbetreuung und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, ausgenommen Eigenbetriebe,

- c) wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, ausgenommen Eigenbetriebe,
  - d) Festlegung und Veränderung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten,
  - e) Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen und städtischen Schulen,
  - f) Veranstaltungen im Rahmen der Heimatpflege,
  - g) Gestaltung von Grünanlagen,
  - h) Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung von Sporteinrichtungen,
  - i) Abhaltung von Jahrmärkten und Volksfesten,
  - k) bestehende Beziehungen zu Partnerstädten.
- (6) Die Bezirksausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen vom Rat gemäß § 28 Absatz 2 GO übertragen werden. Im übrigen finden die für die Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen Anwendung.
- (7) Bei Beratungen eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf eine Anregung oder einen Vorschlag des Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende oder ein von dem Bezirksausschuß bestimmtes Mitglied das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

## § 9

### Ortsvorsteher

- (1) Für die Stadtbezirke Buschdorf, Ippendorf, Lessenich und Röttgen wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit je einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter müssen in dem Bezirk, für den sie gewählt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (2) Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die das Gebiet des Bezirks betreffen, Vorschläge und Anregungen an den Rat, die Ausschüsse und an den Oberstadtdirektor richten.

- (3) Vor der Beschlußfassung im Rat oder im zur Entscheidung befugten Fachaus-  
schuß ist der Ortsvorsteher in den Angelegenheiten zu hören, in denen die  
Bezirksausschüsse zu hören oder die ihnen zur Entscheidung übertragen sind.
- (4) Die Ortsvorsteher, die nicht dem Rat angehören, haben das Recht, bei den  
Beratungen des Rates über Angelegenheiten gemäß Absatz 2 und 3 gehört zu  
werden. § 8 Absatz 7 gilt für die Ortsvorsteher sinngemäß.

## § 10

### Bezirksverwaltungsstellen

- (1) In den Stadtbezirken Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg werden Bezirks-  
verwaltungsstellen eingerichtet. Die Bezirksverwaltungsstellen sind Teile der  
Gesamtverwaltung.
- (2) Die Bezirksverwaltungsstellen nehmen die Verwaltungsgeschäfte wahr, die im  
Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind.

## § 11

### Entschädigung

Der Ersatz des Verdienstausfalles und der Auslagen sowie die Aufwandsentschädigung  
für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gemäß § 30 Absatz 4 GO und § 45 GO  
sind in der Entschädigungsordnung des Rates geregelt, die Bestandteil der Hauptsatzung  
ist (Anlage 2).

## § 12

### Ehrenbezeichnungen

- (1) Bürgern, die als Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte 20 Jahre tätig waren und aus-



geschieden sind, kann durch Ratsbeschluß die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" verliehen werden.

- (2) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben, kann das Ehrenwappen der Stadt Bonn verliehen werden; über die Verleihung beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 vorgesehenen Zeitdauer werden die Zeiten der Zugehörigkeit zu den kommunalen Vertretungskörperschaften oder als Ehrenbeamter im Bereich der durch Gesetz vom 10. Juni 1969 zusammengesetzten Gemeinden mitgerechnet.

### § 13

#### Oberstadtdirektor und Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt den Oberstadtdirektor und 12 Beigeordnete zu hauptamtlichen Beamten.
- (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberstadtdirektors bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor".
- (3) Ist der Stadtdirektor an der Vertretung verhindert, so treten an seine Stelle die anderen Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Besoldungsgruppe; bei gleicher Besoldungsgruppe entscheidet das Dienstalter als Beigeordneter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter.

### § 14

#### Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen

Der Oberstadtdirektor ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teilzunehmen.

Die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse nur, soweit Gegenstände ihres Dezernats behandelt werden. Im übrigen bestimmen der Rat und die Ausschüsse, welche weiteren Dienstkräfte verpflichtet sind, an den Sitzungen teilzunehmen.

#### § 15

##### Verträge mit Rats- und Ausschußmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse und mit leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte in diesem Sinne sind der Oberstadtdirektor, die Beigeordneten, Beamte des höheren Dienstes und Angestellte ab Vergütungsgruppe II des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder mit vergleichbarer Vergütung.
- (2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt bei Verträgen
  - a) die den Betrag von 5.000 DM nicht übersteigen;
  - b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, die nach Entscheidung durch den hierzu ermächtigten Ausschuß geschlossen werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt von den Verträgen gemäß Absatz 2 dem Rechnungsprüfungsausschuß jährlich eine Zusammenstellung vor.

#### § 16

##### Personalangelegenheiten

- (1) Im Rahmen des Stellenplanes entscheidet über die Ernennung, die Entlassung und die vorzeitige Zurruesetzung von Beamten sowie über die Einstellung,

die Höhergruppierung und die Entlassung von Angestellten und Arbeitern

- a) der Rat bei Beamten des höheren Dienstes und bei Angestellten ab Vergütungsgruppe II BAT oder mit vergleichbarer Vergütung,
- b) der Personalausschuß bei Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV a und III BAT oder mit vergleichbarer Vergütung,
- c) der Oberstadtdirektor bei allen übrigen Dienstkräften.  
Er unterrichtet den Personalausschuß in der nachfolgenden Sitzung über alle erfolgten Veränderungen.

- (2) Bei Entlassungen und Zuruhesetzungen auf Antrag der Bediensteten oder wegen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit ist der Oberstadtdirektor zuständig. Das gilt auch bei der Versetzung eines Beamten in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn.
- (3) Bei den Angestellten und Arbeitern der Stadtwerke tritt an die Stelle des Personalausschusses der Personalausschuß der Stadtwerke und an die Stelle des Oberstadtdirektors die Werkleitung.
- (4) Hinsichtlich des künstlerischen Personals des städtischen Theaters und des städtischen Orchesters, das nicht nach dem BAT verpflichtet wird, ist auch für Entscheidungen gemäß Absatz 1 a) und b) der Oberstadtdirektor zuständig, falls er die Entscheidung auf den Generalintendanten oder den Generalmusikdirektor überträgt. Er kann im übrigen auch die Entscheidungen gemäß Absatz 1 c) und Absatz 2 auf den Generalintendanten oder den Generalmusikdirektor übertragen. In den Fällen des Absatzes 1 a) kann der Rat, in den Fällen des Absatzes 1 b) kann der Personalausschuß und in den Fällen des Absatzes 1 c) und des Absatzes 2 kann der Oberstadtdirektor die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich ziehen.
- (5) Im Rahmen des Schulverwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet über die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechts bei der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Schulleiter der Rat, bei den übrigen Lehrkräften der für Schulfragen zuständige Ausschuß.

- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden unterzeichnet
- a) vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Ratsmitglied, wenn eine Entscheidung des Rates zugrunde liegt,
  - b) vom Oberstadtdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und dem für das Personalwesen zuständigen Beigeordneten, wenn bei Beamten und Angestellten eine Entscheidung des Personalausschusses oder des Oberstadtdirektors zugrunde liegt,
  - c) von der Werkleitung, wenn nach Absatz 3 eine Entscheidung des Personalausschusses der Stadtwerke oder der Werkleitung zugrunde liegt,
  - d) vom Generalintendanten oder Generalmusikdirektor, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die diesem übertragen ist,
  - e) von dem für das Personalwesen zuständigen Beigeordneten und dem Leiter des Personalamtes oder dessen Stellvertreter, wenn es sich um Arbeiterangelegenheiten handelt.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberstadtdirektor und dem Personalrat in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung des Personalrates unterliegen, ist vor der Entscheidung ein Vertreter des Personalrates im Personalausschuß oder im Rat zu hören.

## § 17

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Bonn vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 unterzeichnet der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Bonn wird nachrichtlich in den Zeitungen "Bonner Rundschau", "General-Anzeiger für Bonn und Umgegend", "Beueler Nachrichten" und "Rhein-Sieg-Anzeiger" hingewiesen. In diesen Zeitungen werden auch die Tagesordnungen der Rats-sitzungen veröffentlicht.
- (4) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisher in der Stadt Bonn geltenden Hauptsatzungen und die Verbandssatzung des Zweckverbandes Hardtberg außer Kraft.

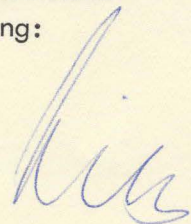
- - - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der in § 2 genannte Plan (Anlage 1 zur Hauptsatzung) liegt bis zum 6. März 1970 von 8.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr auf Zimmer 315 des Rathauses am Markt zu jedermanns Einsicht aus.

Bonn, den 19. Februar 1970

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung:



Bürgermeister